Mawatec AG
Selzacherstrasse 32 · CH-2545 Selzach
T +41 32 641 63 00 · info@mawatec.ch
ISO 9001 · ISO 13485

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

Gültig für alle Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Mawatec AG · Ausgabe August 2026

1 GELTUNGSBEREICH

Diese AVLB gelten für sämtliche Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Mawatec AG, Selzach (nachfolgend «Mawatec»). Sie werden Vertragsbestandteil, sobald in einer Offerte oder Auftragsbestätigung auf sie verwiesen wird. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, gelten nur, soweit sie von Mawatec schriftlich bestätigt werden; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge: schriftliche Einzelvereinbarung, Auftragsbestätigung, diese AVLB.

2 OFFERTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Offerten sind, sofern nicht anders vermerkt, während 30 Tagen gültig und bleiben bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Mawatec zustande; deren Inhalt ist massgebend. Änderungen und Annullationen bedürfen der Zustimmung von Mawatec; bereits angefallene Material-, Werkzeug- und Bearbeitungskosten sowie angearbeitete und fertiggestellte Teile gehen zulasten des Bestellers.

3 PREISE

Die Preise verstehen sich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizer Franken, netto ab Werk Selzach, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den bei Auftragsbestätigung geltenden Material-, Energie- und Lohnkosten sowie auf den bestätigten Losgrössen und Abrufmengen. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlagen, namentlich bei Abweichungen der tatsächlich abgerufenen Mengen, ist Mawatec zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen; fehlt eine solche Regelung, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Zahlungen erfolgen ohne Abzug von Skonto, Spesen oder anderen Kürzungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5% p.a. Die Verrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Beanstandungen sind ausgeschlossen. Mawatec kann jederzeit Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

5 UNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

Massgebend sind ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung genannten Zeichnungen, Spezifikationen und Normen im dort bezeichneten Änderungsstand. Der Besteller ist verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Vorgaben, für Funktion, Konstruktion und Werkstoffwahl sowie dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Mawatec schuldet keine Konstruktions-, Werkstoff- oder Verwendungsprüfung. Ein neuer Änderungsstand gilt als neuer Auftrag; nicht mehr verwendbares Material sowie angearbeitete Teile werden verrechnet.

6 WERKZEUGE, VORRICHTUNGEN UND PRÜFMITTEL

Werkzeuge, Vorrichtungen und Prüfmittel bleiben Eigentum von Mawatec, auch wenn sich der Besteller anteilig an den Kosten beteiligt; mit dieser Beteiligung sind Beschaffung und Ersatz abgegolten. Unterhalt, Wartung und Ersatz infolge normaler Abnützung gehen zulasten von Mawatec. Zeichnungsgebundene Werkzeuge werden nach der letzten Lieferung während drei Jahren aufbewahrt.

7 BEIGESTELLTES MATERIAL

Vom Besteller beigestelltes Material ist rechtzeitig, unentgeltlich, in einwandfreier und spezifikationskonformer Qualität sowie mit einem angemessenen Mehrbedarf für Einricht- und Ausschussteile (in der Regel 3%) anzuliefern. Mawatec prüft es auf Identität, Menge und offensichtliche Mängel, nicht auf Werkstoffeigenschaften. Für Mehrverbrauch, Ausschuss und Verzögerungen infolge ungeeigneten oder verspätet gelieferten Materials haftet der Besteller.

8 LIEFERMENGE

Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge gelten als vertragsgemäss und werden nach der effektiv gelieferten Menge verrechnet. Bei Losgrössen unter zehn Stück entfällt diese Toleranz.

9 LIEFERFRIST, VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller technischen Unterlagen, Freigaben, Beistellungen und vereinbarten Anzahlungen. Sie verlängern sich angemessen bei nachträglichen Änderungen sowie bei Verzug des Bestellers. Geliefert wird EXW Selzach (Incoterms 2020); Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung zum Versand auf den Besteller über, auch bei frankierter Lieferung oder vereinbarter Montage. Teillieferungen sind zulässig. Ansprüche aus Lieferverzug setzen eine angemessene schriftliche Nachfrist voraus; eine Konventionalstrafe ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erfolgt die Lagerung auf dessen Rechnung und Gefahr.

10 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Mawatec. Der Besteller ermächtigt Mawatec, den Eigentumsvorbehalt am jeweiligen Standort der Ware im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen (Art. 715 ZGB), und wirkt daran mit.

11 PRÜFUNG UND MÄNGELRÜGE

Der Besteller hat jede Lieferung unverzüglich, spätestens innert zehn Arbeitstagen nach Eintreffen, zu prüfen und Mängel sowie Mengenabweichungen schriftlich und unter genauer Bezeichnung zu rügen. Versteckte Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt. Beanstandete Teile sind zur Verfügung zu halten; Nacharbeit durch den Besteller oder Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Mawatec.

12 GEWÄHRLEISTUNG

Mawatec gewährleistet, dass die Erzeugnisse den vereinbarten Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung ab Werk. Bei berechtigter und rechtzeitiger Rüge behebt Mawatec den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; ersetzte Teile werden Eigentum von Mawatec. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf Vorgaben, Konstruktionen, Werkstoffe oder Beistellungen des Bestellers, auf natürliche Abnützung, unsachgemässe Behandlung oder Lagerung, Weiterbearbeitung durch Dritte oder auf die Nichteinhaltung der vorgesehenen Einsatzbedingungen zurückzuführen sind.

13 HAFTUNG

Ausserhalb der in Ziffer 12 geregelten Ansprüche haftet Mawatec nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden - insbesondere Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Sortier-, Nacharbeits- und Rückrufaktionen sowie Ansprüche Dritter - ist im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Die Haftung ist insgesamt auf den Nettowert des betroffenen Auftrags begrenzt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, namentlich jene des Produktehaftpflichtgesetzes, bleiben vorbehalten.

14 QUALITÄT UND NORMEN

Mawatec fertigt nach ISO 9001 und ISO 13485. Prüfumfänge, Dokumentationen, Erstmusterprüfberichte und Rückverfolgbarkeit richten sich nach der Auftragsbestätigung beziehungsweise nach einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung.

15 GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien behandeln überlassene Unterlagen und Informationen vertraulich und verwenden sie ausschliesslich für den Vertragszweck. Fertigungs-Know-how, Prozesse, NC-Programme und Vorrichtungen von Mawatec bleiben deren geistiges Eigentum. Der Besteller hält Mawatec von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei, die auf seine Vorgaben zurückgehen.

16 HÖHERE GEWALT

Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs - namentlich Naturereignisse, Energie- und Materialmangel, Betriebs- und Transportstörungen, Cyberangriffe, Epidemien, behördliche Massnahmen und Arbeitskonflikte - befreien Mawatec für deren Dauer von der Leistungspflicht und verlängern die Lieferfristen angemessen. Dauert das Ereignis länger als drei Monate, kann jede Partei vom betroffenen Auftrag zurücktreten, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche entstehen.

17 DATENSCHUTZ, ÜBERTRAGUNG, TEILNICHTIGKEIT

Personendaten werden nach Schweizer Datenschutzrecht ausschliesslich zur Vertragsabwicklung bearbeitet. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Mawatec auf Dritte übertragen werden. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn, Schweiz. Mawatec bleibt berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.